

# RS Vwgh 1987/2/23 85/15/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1987

## Index

Verkehrssteuern

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §10 Abs2

BewG 1955 §13 Abs2

## Rechtssatz

Unabhängig davon, daß § 10 Abs 2 BewG ausdrücklich anordnet, daß persönliche Verhältnisse nicht zu berücksichtigen sind, ist bei Kapitalgesellschaften schon von ihrer Struktur her die Berücksichtigung persönlicher Steuern der an der Gesellschaft beteiligten Personen bei Ermittlung des gemeinen und damit objektiven Wertes der Anteile an der Kapitalgesellschaft undenkbar, da diese Steuern naturgemäß den Wert des jeweiligen Anteiles nicht beeinflussen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985150131.X08

## Im RIS seit

01.08.2022

## Zuletzt aktualisiert am

01.08.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)